

**Signatur:** 2024.SR.0193  
**Geschäftstyp:** Postulat Ursula Stöckli (FDP): Reglement über die Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement, KiöRR) revidieren  
**Erstunterzeichnende:** Ursula Stöckli  
**Mitunterzeichnende:** Florence Pärli Schmid, Simone Richner, Oliver Berger, Thomas Hofstetter, Nik Eugster, Lionel Gaudy, Sibyl Eigenmann, Niklaus Mürner, Tom Berger  
**Einrechiedatum:** 4. Juli 2024

## **Postulat Ursula Stöckli (FDP): Reglement über die Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement, KiöRR) revidieren; Fristverlängerung**

In der Stadtratssitzung vom 13. Februar 2025 wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt. Die Punkte 1, 2 und 5 wurden abgelehnt, die Punkte 3 und 4 als Postulat erheblich erklärt:

### **Auftrag**

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Revision des KiöRR<sup>1</sup> und der Ausführungsbestimmungen (KiöRRL)<sup>2</sup> vorzulegen mit folgenden Elementen:

1. Die Regelung, wonach bei Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500'000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen ist, **wird gestrichen** (KiöRR Artikel 2 Absatz 1).
2. **Artikel 2, Absatz 2 neuer Höchstbetrag:**  
In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, **höchstens aber 250'000 Franken im Einzelfall**, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelebt.
3. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt maximal 2 Millionen Franken (neuer Absatz KiöRR Artikel 2).
4. Die Limite für ein immobiles, bleibendes Kunstwerk von bisher 100'000 Franken wird auf 500'000 Franken erhöht (KiöRR Artikel 3 Absatz 2).
5. Die Kosten für das Verfahren dürfen maximal 20 Prozent betragen (KiöRRL, Artikel 3 Absatz 3).

### **Begründung**

Das KiöRR und dessen Ausführungsbestimmungen sind seit 7 Jahren in Kraft. In seiner Antwort zur Interpellation Fraktion FDP/JF (Ursula Stöckli/Dolores Dana, FDP): Kunst im öffentlichen Raum – Welche Beträge aus welchem Projekt (2022.SR.00165) hat der Gemeinderat über den Bestand der Spezialfinanzierung, die Äufnung und die realisierten Projekte informiert. Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau haben ihre Berechtigung. Das KiöRR hat sich im Grundsatz bewährt. Handlungsbedarf lässt sich dennoch erkennen:

- Bei Baukrediten der TVS sind 1 Prozent der Baukosten bzw. maximal 500'000 Franken in die Spezialfinanzierung einzulegen. Gleiches gilt für die Baukredite der übrigen Direktionen. Dies

---

<sup>1</sup> Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR) vom 2. März 2017. in Kraft ab 1. Juli 2017

<sup>2</sup> Richtlinien betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Richtlinien; KiöRRL) vom 8. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

verteuert die entsprechenden Projekte und lässt den Bestand in der Spezialfinanzierung anwachsen.

- Mit Blick auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt ist eine Plafonierung deshalb angebracht.
- Die Limite 100'000 Franken für immobile Kunstwerke lässt die Realisierung von grösseren Kunstprojekten mit überregionaler Ausstrahlung nicht zu. Für die Vergabe von Projekten Kunst im öffentlichen Raum bzw. Kunst am Bau wird jeweils eine Jury eingesetzt. Die Kosten für das Verfahren dürfen bei Projekten Kunst im öffentlichen Raum die Projektkosten nicht überschreiten, bei Projekten Kunst am Bau höchstens 40 Prozent der Gesamtsumme betragen. Konkret können bei einem Projekt von 100'000 Franken bis 40'000 Franken auf das Auswahlverfahren fallen. Deshalb ist eine Erhöhung der Limite für immobile Kunstwerke und eine Begrenzung des Aufwandes für das Verfahren sinnvoll.

### **Bericht des Gemeinderats**

Wie er in seinem Vortrag vom Dezember 2024 ausgeführt hat, ist der Gemeinderat bereit, die inzwischen als Postulat erheblich erklärten Punkte 3 und 4 zu prüfen. Die Arbeiten wurden aufgenommen und eine entsprechende Teilrevision des Reglements ist in Prüfung. Diese Arbeiten bedingen den Einbezug der mitbeteiligten Stellen und benötigen ihre Zeit. Aus Kapazitätsgründen wird es nicht gelingen, die Vorlage innerhalb der Prüfungsfrist dem Stadtrat vorzulegen. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat eine Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts bis zum 31. Oktober 2026.

### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zum Postulat.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts bis zum **31. Oktober 2026** zu.

Bern, 21. Januar 2026

Der Gemeinderat